

Lühn, Michael

Working Paper

Kapitalflussrechnung nach DRS 21: Darstellung sowie Analyse und Würdigung der wesentlichen Unterschiede zu DRS 2 und IAS 7

Arbeitspapiere der Nordakademie, No. 2014-02

Provided in Cooperation with:

Nordakademie - Hochschule der Wirtschaft, Elmshorn

Suggested Citation: Lühn, Michael (2014) : Kapitalflussrechnung nach DRS 21: Darstellung sowie Analyse und Würdigung der wesentlichen Unterschiede zu DRS 2 und IAS 7, Arbeitspapiere der Nordakademie, No. 2014-02, Nordakademie - Hochschule der Wirtschaft, Elmshorn

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/96238>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



ARBEITSPAPIERE DER NORDAKADEMIE

ISSN 1860-0360

Nr. 2014-02

**Kapitalflussrechnung nach DRS 21:
Darstellung sowie Analyse und Würdigung
der wesentlichen Unterschiede zu DRS 2 und IAS 7**

Prof. Dr. Michael Lühn

April 2014

Eine elektronische Version dieses Arbeitspapiers ist verfügbar unter:
<http://www.nordakademie.de/arbeitspapier.html>



Köllner Chaussee 11
25337 Elmshorn
<http://www.nordakademie.de>

Kapitalflussrechnung nach DRS 21: Darstellung sowie Analyse und Würdigung der wesentlichen Unterschiede zu DRS 2 und IAS 7

*Prof. Dr. Michael Lühn**

Inhaltsübersicht:

1.	Einleitung	2
2.	Die Kapitalflussrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses.....	3
3.	Regelungen des DRS 21	4
3.1.	Grundsätze der Kapitalflussrechnung.....	4
3.1.1.	Abgrenzung des Finanzmittelfonds	4
3.1.2.	Aufstellung der Kapitalflussrechnung im Konzern	4
3.1.3.	Währungsumrechnung.....	4
3.1.4.	Ausweis der Kapitalflussrechnung	5
3.1.5.	Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche.....	5
3.2.	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit.....	6
3.2.1.	Direkte Ermittlung.....	6
3.2.2.	Indirekte Ermittlung	8
3.3.	Cashflow aus Investitionstätigkeit.....	11
3.4.	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit.....	13
3.5.	Fondsänderungsrechnung	15
3.6.	Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung	16
4.	Kritische Würdigung der Veränderungen gegenüber DRS 2	17
4.1.	Grundsätze der Kapitalflussrechnung.....	17
4.1.1.	Abgrenzung des Finanzmittelfonds	17
4.1.2.	Währungsumrechnung.....	17
4.1.3.	Ausweis der Kapitalflussrechnung	18
4.1.4.	Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche.....	19
4.2.	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	20
4.3.	Cashflow aus Investitionstätigkeit.....	20
4.4.	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit.....	21
4.5.	Ergänzende Angaben.....	21
5.	Vergleich zu IAS 7	22
6.	Zusammenfassung	23

* Kontakt: Prof. Dr. Michael Lühn, Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungslegung und Controlling, FH NORDAKADEMIE gAG – Hochschule der Wirtschaft – , Köllner Chaussee 11, 25337 Elmshorn bzw. michael.luehn@nordakademie.de.

1. Einleitung

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 19.02.2014 mit dem fast finalen Standard „Kapitalflussrechnung“ einen Nachfolger für den derzeit geltenden DRS 2 (Stand: 18.02.2010) veröffentlicht.¹ Der Standard ist für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Das DRSC hat sich für die Veröffentlichung eines neuen Standards und nicht für die Änderung des bisherigen Standards entschieden, da der Standard in seinem Grundaufbau und hinsichtlich der Zuordnung einiger Zahlungsströme zu den drei Tätigkeitsbereichen „laufende Geschäftstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“ deutlich verändert wurde.² Diese Änderungen betreffen insbesondere erhaltene Zinsen und Dividenden sowie gezahlte Zinsen sowie Ertragsteuerzahlungen und Zahlungen aus außerordentlichen Posten. Damit folgt der Standard bei den grundsätzlichen Änderungen dem im August 2013 veröffentlichten Standardentwurf E-DRS 28.³ Im Detail wurden jedoch einige Änderungen gegenüber dem Standardentwurf vorgenommen.

Im Gegensatz zu DRS 2 enthält DRS 21 auch spezielle Regelungen für die Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen, die bisher in den eigenen Standards DRS 2-10 und DRS 2-20 kodifiziert sind. Der folgende Beitrag fokussiert indes nur auf die branchenunabhängigen Regelungen für Kapitalflussrechnungen. Es werden zunächst die Regelungen des DRS 21 dargestellt, bevor die Veränderungen gegenüber DRS 2 kritisch gewürdigt und die Unterschiede zur Kapitalflussrechnung nach IAS 7 analysiert werden.

¹ Verfügbar unter: <http://www.bit.ly/1hbOIVF>, Zugriff am 02.04.2014.

² Vgl. DRS 21.B3.

³ Im Internet abrufbar unter <http://bit.ly/17p8X6B>, Vgl. zum Standardentwurf E-DRS 28 Kirsch, PiR 2013, S. 719-723; Eiselt/Müller, BB 2013, S. 2155-2158; Lühn, Kapitalflussrechnung nach E-DRS 28, Arbeitspapier der NORDAKADEMIE, November 2013, im Internet abrufbar unter: https://www.nordakademie.de/fileadmin/downloads/Arbeitspapiere/AP_2013_05.pdf.

2. Die Kapitalflussrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses

Einzel- und Konzernabschlüsse sollen nach den Generalnormen des HGB „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“⁴ des Unternehmens bzw. des Konzerns vermitteln. Die Kapitalflussrechnung nimmt dabei eine wesentliche Funktion zur Darstellung der Finanzlage ein. Während in der Bilanz die Finanzlage des Unternehmens anhand von Bestandskennzahlen analysiert werden kann, besteht die Aufgabe der Kapitalflussrechnung darin, die Finanzlage anhand von Stromgrößen darzustellen. Im Mittelpunkt steht dabei die Veränderung des Finanzmittelfonds des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr. In einer Ursachenrechnung stellt die Kapitalflussrechnung dar, ob die Veränderungen des Finanzmittelfonds aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit oder der Finanzierungstätigkeit resultieren. Damit soll der Einblick in die Fähigkeit des Unternehmens verbessert werden, „künftig finanzielle Überschüsse zu erwirtschaften, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und Ausschüttungen an die Anteilseigner zu leisten.“⁵

Während die Kapitalflussrechnung nach § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB Pflichtbestand des handelsrechtlichen Konzernabschlusses ist, ist sie nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB nur für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, obligatorisch.

DRS 21 regelt die Aufstellung von Kapitalflussrechnungen, die nach § 297 Abs. 1 HGB für den Konzernabschluss verpflichtend sind, sofern der Konzernabschluss nicht nach § 315a HGB nach IFRS aufgestellt wird.⁶ DRS 21 soll auch von Unternehmen angewandt werden, die

- freiwillig für einen Konzernabschluss nach § 11 PubliG eine Konzernkapitalflussrechnung aufstellen,⁷
- nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB zur Aufstellung einer Kapitalflussrechnung im Einzelabschluss verpflichtet sind⁸ oder
- freiwillig eine Kapitalflussrechnung im Einzelabschluss aufstellen.⁹

Für Unternehmen, die ihren Konzernabschluss nach IFRS aufstellen, ist die Kapitalflussrechnung nach IAS 7 weiterhin obligatorischer Abschlussbestandteil.

⁴ §§ 264 Abs. 2 Satz 1, 297 Abs. 2 Satz 2 HGB.

⁵ DRS 21.1.

⁶ Vgl. DRS 21.2 und DRS 2.5.

⁷ Vgl. DRS 21.4.

⁸ Vgl. DRS 21.6.

⁹ Vgl. DRS 21.7.

3. Regelungen des DRS 21

3.1. Grundsätze der Kapitalflussrechnung

3.1.1. Abgrenzung des Finanzmittelfonds

Die Abgrenzung des Finanzmittelfonds wurde im Vergleich zu DRS 2 neu definiert. Nach DRS 21.33 enthält der Finanzmittelfonds ausschließlich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Als Zahlungsmitteläquivalente werden nach DRS 21.9 kurzfristige, äußerst liquide, auf der Aktivseite der Bilanz erfasste Finanzmittel der Liquiditätsreserve, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen, erfasst.¹⁰ Dabei wird auf eine Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt von maximal drei Monaten abgestellt. Jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten, soweit sie zur Disposition der liquiden Mittel gehören, sind nach DRS 21.34 in den Finanzmittelfonds einzubeziehen und offen abzusetzen.

3.1.2. Aufstellung der Kapitalflussrechnung im Konzern

Nach DRS 21.10 basiert die Kapitalflussrechnung auf der Buchführung und den daraus abgeleiteten handelsrechtlichen Abschlüssen. Für die Aufstellung der Kapitalflussrechnung im Konzern kommen nach DRS 21.11 zwei verschiedene Methoden in Betracht. Entweder kann die Kapitalflussrechnung aus der Konzernbilanz und der Konzerngewinn- und -verlustrechnung unter Hinzunahme zusätzlicher Informationen ermittelt werden oder die Kapitalflussrechnung entsteht aus der Konsolidierung der einzelnen Kapitalflussrechnungen der Konzernunternehmen. Eine originäre Ermittlung der Kapitalflussrechnung aus den Zahlungsströmen des Konzerns wird in DRS 21 im Gegensatz zu DRS 2.12 nicht mehr erwähnt. Bei der Berücksichtigung von Zahlungsströmen von Konzernunternehmen ist nach DRS 21.14 die jeweils zur Anwendung kommende Konsolidierungsmethode zu berücksichtigen, d. h. Zahlungen von quotenkonsolidierten Unternehmen sind bspw. nur anteilig anzusetzen.

3.1.3. Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung für Fremdwährungsbestände im Finanzmittelfonds hat nach DRS 21.13 zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag zu erfolgen. Wenn die Kapitalflussrechnung aus der Konsolidierung der einzelnen Kapitalflussrechnungen der Konzernunternehmen entsteht, so werden Zahlungsströme in Fremdwährungen grundsätzlich zum Wechselkurs des jeweiligen Zahlungszeitpunktes umgerechnet. Aus Vereinfachungsgründen ist auch eine Umrechnung mit dem gewogenen Durchschnittskursen zulässig.

¹⁰ Zur besonderen Problematik der Abgrenzung des Finanzmittelfonds bei Anwendung von Cash-Pooling vgl. Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, Herne 2009, § 297, Tz. 28; Förschle/Kroner, in: Beck'scher Bilanzkommentar, 8. Auflage, München 2012, § 297, Tz. 57.

3.1.4. Ausweis der Kapitalflussrechnung

Für den Ausweis der Kapitalflussrechnung sieht DRS 21.21 die Staffelform unter Beachtung eines erweiterten Mindestgliederungsschemas vor, wobei die Zahlungsströme grundsätzlich nach DRS 21.26 unsaldiert anzugeben sind. Lediglich bei

- der indirekten Darstellung der Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit,
- bestimmten Positionen mit hoher Umschlagshäufigkeit,¹¹
- Zahlungsströmen für Rechnung Dritter und
- Ertragssteuern

ist ein saldierter Ausweis erlaubt. Die Angabe von Vergleichszahlen der Vorperiode wird empfohlen.¹²

Das Mindestgliederungsschema des DRS 21 ist in eine Ursachenrechnung mit den Teilbereichen laufende Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit sowie eine Fondsänderungsrechnung unterteilt und hat sich damit gegenüber DRS 2 in der Grundstruktur nicht geändert. Damit ergibt sich folgender Aufbau der Kapitalflussrechnung:

+/-	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	Ursachenrechnung
+/-	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	
+/-	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	
=	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	Fondsänderungsrechnung
+/-	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	
+/-	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	

Übersicht 1: Grundstruktur der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 (in Anlehnung an: DRS 21 Anlage 1)

3.1.5. Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche

Die drei Tätigkeitsbereiche laufende Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit werden in DRS 21.9 definiert. Danach erschließt die **laufende Geschäftstätigkeit** die „Aktivitäten in Verbindung mit wesentlichen, auf Erlöserzielung ausgerichteten Tä-

¹¹ Beispiele hierzu finden sich in IAS 7.23.

¹² Vgl. DRS 21.22

tigkeiten sowie sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“.

Zu der **Investitionstätigkeit** gehören die Aktivitäten in Verbindung mit Zu- und Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Zu- und Abgänge von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind zu berücksichtigen, sofern sie nicht dem Finanzmittelfonds oder der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind. Mit in die Definition des Cashflows aus Investitionstätigkeit aufgenommen wurde der Hinweis, dass Aktivitäten zur Buchwerterhöhung oder zur Vermeidung einer Verminderung des Buchwertes mit einzu beziehen sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass alle Aktivitäten, die zu keiner Veränderung des Buchwertes eines Vermögensgegenstandes führen, nicht in der Investitionstätigkeit zu berücksichtigen sind. Dies betrifft beispielsweise die Auszahlungen für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, wenn vom Aktivierungswahlrecht des § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB nicht Gebrauch gemacht wird. In diesem Fall sind die Auszahlungen dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit zuzuordnen.

Die **Finanzierungstätigkeit** beinhaltet alle Aktivitäten mit Auswirkung auf die Höhe und/oder die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und/oder der Finanzschulden. Die Vergütungen für die Kapitalüberlassung werden nach DRS 21.9 ebenfalls der Finanzierungstätigkeit zugeordnet. In die Finanzschulden werden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen und anderen Geldgebern sowie Anleihen einbezogen. Lieferantenkredite sowie sonstige Verbindlichkeiten der laufenden Geschäftstätigkeit gehören hingegen nicht zu den Finanzschulden.

3.2. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

3.2.1. Direkte Ermittlung

Nach DRS 21.38 kann der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit sowohl nach der direkten als auch nach der indirekten Methode aufgestellt werden.

Bei der direkten Methode sind die Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen des Unternehmens die Ausgangsgröße. Eine genauere Beschreibung dieser Position bietet DRS 21 nicht. Deshalb ist fraglich, ob hier nur Einzahlungen zu berücksichtigen sind, die aus Umsatzerlösen des Unternehmens resultieren oder ob auch Einzahlungen aus Verkäufen, die nicht dem Geschäftszweck des Unternehmens zuzuordnen sind, aufzuführen sind. Nach der hier vertretenen Auffassung ist es sinnvoll, eine Einschränkung auf die Einzahlungen aus Umsatzerlösen durchzuführen, da damit eine Vergleichbarkeit mit der Gewinn- und Verlustrechnung gewährleistet wird. Dementsprechend sind Einzahlungen aus Verkäufen, die nicht dem Geschäftszweck des Unternehmens zuzuordnen sind, in Position 3 „Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“ darzustellen.

Die zweite Position umfasst die Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte. Auch hier sollte die gleiche Abgrenzungssystematik wie in der Gewinn- und Verlustrechnung gewählt werden, d. h. alle Auszahlungen, die zu Material- und Personalaufwand führen, sind hier zu berücksichtigen.

Unter Position 3 sind im Wesentlichen die Einzahlungen zu berücksichtigen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung als sonstige betriebliche Erträge zu erfassen sind, mit Ausnahme von Veräußerungserlösen von Gegenständen des Anlagevermögens, da diese Einzahlungen der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind. Erfasst werden hier also bspw. Einzahlungen aus Umsätzen, die nicht als Umsatzerlöse zu erfassen sind, wie Mieten, Pachten, Patent- und Lizenzgebühren sowie weitere Nebenerlöse.¹³ Zinseinnahmen werden ebenfalls nicht hier, sondern im Investitionsbereich, ausgewiesen.

Die folgende Position „Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“ betrifft insbesondere Auszahlungen aus Sachverhalten, die in der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren als sonstige betriebliche Aufwendungen auszuweisen sind.¹⁴ Ausgenommen hiervon sind jedoch Auszahlungen, die dem Erwerb oder die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens betreffen sowie Auszahlungen, die im Zusammenhang mit Finanzierungsaktivitäten des Unternehmens stehen. Dies gilt bspw. für geleistete Zinszahlungen.

Die Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten dürfen ebenfalls nur Sachverhalte betreffen, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind. Sie resultieren nach § 277 Abs. 4 Satz 1 HGB aus Sachverhalten, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens anfallen. Es handelt sich also um Ein- und Auszahlungen aus für das Unternehmen untypischen Sachverhalten, die unregelmäßig bzw. unplanmäßig anfallen.¹⁵

In Position 7 werden alle Ein- und Auszahlungen aus den Steuern von Einkommen und vom Ertrag erfasst. Dies betrifft also in Deutschland insbesondere die Gewerbesteuer und die Körperschaftsteuer sowie die dazugehörigen Quellensteuern wie bspw. die Kapitalertragsteuer. Können Ertragsteuerzahlungen eindeutig der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden, so sind sie nach DRS 21.18 auch in diesen Tätigkeitsbereichen zu erfassen.¹⁶

Das Mindestgliederungsschema zur Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der direkten Methode zeigt Übersicht 2.

¹³ Vgl. zu den Positionen, die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen nach § 275 Abs. 2 HGB gehören, Adler/Düring/Schmalz, § 275, Nr. 71.

¹⁴ Vgl. zu den Positionen, die unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen nach § 275 Abs. 2 HGB gehören, Adler/Düring/Schmalz, § 275, Nr. 141.

¹⁵ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, 12. Auflage, Düsseldorf 2012, S. 638.

¹⁶ Ein Beispiel hierzu findet sich bei Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Auflage, Herne 2014, § 297, Tz. 36.

1.		Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen
2.	–	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte
3.	+	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
4.	–	Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
5.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
6.	–	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
7.	–/+	Ertragsteuerzahlungen
8.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Übersicht 2: Mindestgliederungsschema zur Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der direkten Methode (Quelle: DRS 21.39)

3.2.2. Indirekte Ermittlung

Bei einer Aufstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ist das Periodenergebnis, also der (Konzern-)Jahresüberschuss/-fehlbetrag die Ausgangsgröße. Diese ist sodann „um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge, um Bestandsänderungen bei Posten des Nettoumlaufvermögens (ohne Finanzmittelfonds) und um alle Posten, die Cashflows aus der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit sind“¹⁷ zu korrigieren. Es besteht auch die Möglichkeit, die Aufstellung nach der indirekten Methode mit einer anderen Größe als das Periodenergebnis zu beginnen. Dann ist die Ausgangsgröße jedoch in den ergänzenden Angaben auf das Periodenergebnis überzuleiten oder ein Verweis auf eine entsprechende Überleitungsrechnung in der Konzerngewinn- und -verlustrechnung aufzunehmen.¹⁸

Die zweite Position im Gliederungsschema nach der indirekten Methode betrifft die Abschreibungen und Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens, die als nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge addiert bzw. subtrahiert werden müssen. Die Daten hierzu sind sowohl in der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB in Position 7 a) als auch im Anlagenspiegel verfügbar.

Die Veränderungen der Rückstellungen sind ebenfalls als nicht zahlungswirksame erfolgswirksame Sachverhalte zurückzurechnen (Position 3). Nicht zu berücksichtigen sind hier:

- Veränderungen von Rückstellungen, die Auswirkungen auf das Zinsergebnis hatten, da diese in Position 8 des Schemas Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere für langfristige Rückstellungen, die jedes Jahr aufgezinst werden müssen.

¹⁷ DRS 21.38 b).

¹⁸ Vgl. DRS 21.41.

- Veränderungen von Rückstellungen, die auf außerordentlichen Sachverhalten beruhen. Sie fließen über die Positionen 10, 12 und 13 in die Kapitalflussrechnung ein.
- Veränderungen der Steuerrückstellungen, da diese über Position 11 und 14 in die Kapitalflussrechnung fließen.

Unter der Position „Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge“ sind lediglich Sachverhalte, die nicht zu einer Veränderung von Bilanzpositionen führen, die schon in einer anderen Position der Kapitalflussrechnung berücksichtigt werden, zu erfassen. Dies betrifft insbesondere:

- Geschäftsvorfälle, die zu einer Veränderung eines Rechnungsabgrenzungspostens führen, sofern sie nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzurechnen sind. Ein Beispiel wären Mietvorauszahlungen, die beim Mieter zu einem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und beim Vermieter zu passiven Rechnungsabgrenzungsposten führen. Nicht zu erfassen wären hingegen beispielsweise aktiv abgegrenzte Disagien für aufgenommene Kredite oder passiv abgegrenzte erhaltene Zulagen/Zuwendungen, da diese Sachverhalte der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.
- Währungskurs- oder bewertungsbedingte Zu- oder Abschreibungen auf Positionen des Finanzmittelfonds, da diese in der Fondsänderungsrechnung in der viertletzten Position der Kapitalflussrechnung anzugeben sind.

Nicht unter diese Position fallen Bestandsveränderungen, die bei der Veränderung der Vorräte in Position 5 erfasst werden. Auch aktivierte Eigenleistungen dürfen hier nicht angesetzt werden. Die Herstellung von eigenem Anlagevermögen führt auf der einen Seite zu Aufwendungen, die das Periodenergebnis gemindert haben. Auf der anderen Seite werden die aktivierten Eigenleistungen als Ertrag erfasst. Im Periodenergebnis entsteht bei Aktivierung zum Höchstansatz also idealerweise ein ausgeglichenes Ergebnis, so dass der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht beeinflusst wird. Dies ist auch so erwünscht, da die Herstellung von Anlagevermögen im Cashflow aus Investitionstätigkeit gezeigt werden soll.

Bei den Positionen 5 „Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“ und 6 „Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“ ist insbesondere die Abgrenzung zur Investitions- und Finanzierungstätigkeit zu klären. Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen können bspw. aus der Veräußerung bzw. dem Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens resultieren und sind dann der Investitionstätigkeit zuzuordnen. In diesem Fall ist nach DRS 21.51 c) eine ergänzende Angabe zu dem zahlungsunwirksamen Investitionsvorgang erforderlich, sofern er wesentlich ist. Diese Angabe erleichtert den Abgleich zwischen Bilanzveränderung und Kapitalflussrechnung und sollte deshalb nach der hier vertretenden Auffassung auch bei unwesentlichen Beträgen erfolgen. Kriterien für die Zuordnung von Verbindlichkeiten zur Finanzierungstätigkeit bietet DRS 21 nicht. Hier erscheint es sachgerecht, Verbindlichkeiten mit einer ursprünglichen Laufzeit von über einem Jahr der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.

tigkeit zuzuordnen. Ein Abstellen auf Restlaufzeiten ist hingegen nicht zielführend, da dann langfristige Finanzierungen in ihrem letzten Jahr nicht mehr der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden würden.

Der „Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens“ ist in Position 7 zu korrigieren, da er der Investitionstätigkeit zuzuordnen ist.

Neu in DRS 21 ist die Herausrechnung von Zinserträgen und -aufwendungen sowie sonstigen Beteiligungserträgen aus dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Positionen 8 und 9). Zinseinzahlungen sowie sonstige Beteiligungserträge sind der Investitionstätigkeit und Zinsauszahlungen der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen. Damit werden alle Zahlungen, die aus dem Finanzbereich des Unternehmens resultieren, aus dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit herausgerechnet.

Positionen 10 sowie 12 und 13 betreffen außerordentliche Positionen. Die Abgrenzung ist analog zu § 277 Abs. 4 Satz 1 HGB durchzuführen. Während in Position 10 zunächst das außerordentliche Ergebnis aus der Gewinn- und Verlustrechnung zurückgerechnet wird, werden in Positionen 12 und 13 die Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten unsaldiert ausgewiesen.

Positionen 11 und 14 befassen sich mit den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag des Unternehmens. Während in Position 11 die Ertragsteueraufwendungen und -erträge wieder zurückgerechnet werden, werden in Position 14 die tatsächlichen Ertragsteuerzahlungen abgezogen, wobei ein saldiertes Ausweis von Ein- und Auszahlungen vorgesehen ist. Ertragsteuerzahlungen für das abgeschlossene Geschäftsjahr, die erst in der Zukunft zu zahlen sind, werden über Steuerrückstellungen erfasst. Veränderungen von Steuerrückstellungen sind folglich in der Position 3 nicht zu berücksichtigen. Ertragsteuerbedingte Zahlungen sind gem. DRS 21.19 der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen, wenn sie einem Geschäftsvorfall dieser Tätigkeitsbereiche eindeutig zuzurechnen sind. Der Investitionstätigkeit dürften insbesondere Steuern auf den Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens zuzurechnen sein. Eine Zuordnung zur Finanzierungstätigkeit kommt bspw. in Betracht, wenn Zahlungen an Kapitalgeber beim Unternehmen Ertragsteuerzahlungen hervorrufen.

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit wird in Position 15 ermittelt. Das Mindestgliederungsschema zur Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ist in Übersicht 3 abgebildet.

1.		Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
3.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
5.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
6.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7.	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
8.	+/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge
9.	-	Sonstige Beteiligungserträge
10.	+/-	Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten
11.	+/-	Ertragsteueraufwand/-ertrag
12.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
13.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
14.	-/+	Ertragsteuerzahlungen
15.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Übersicht 3: Mindestgliederungsschema zur Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode (Quelle: DRS 21.40)

3.3. Cashflow aus Investitionstätigkeit

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit ist nach der direkten Methode zu ermitteln. In den ersten sechs Positionen werden jeweils den Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens die Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögens gegenübergestellt, separiert für immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen und Finanzanlagevermögen. Wie die Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen zu ermitteln sind, wird von DRS 21 nicht erläutert. Es ist allerdings sachgerecht, die Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 255 HGB als Grundlage zu nehmen, um eine Vergleichbarkeit mit den Werten im Anlagenspiegel herzustellen. Wählt das Unternehmen den Mindestansatz bei den Herstellungskosten, so sollten hier Zahlungen für allgemeine Verwaltungskosten, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung nicht einbezogen werden.¹⁹ Ein Einbeziehungsverbot besteht ferner für Auszahlungen im Rahmen von Forschungs- und Vertriebskosten,²⁰ da hier kein ausreichender Zusammenhang zum Herstel-

¹⁹ Vgl. § 255 Abs. 2 HGB.

²⁰ Analog zu § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB.

lungsvorgang besteht. Darüber hinaus dürfen hier nach DRS 21.9 nur Auszahlungen angesetzt werden, die zu in der Bilanz angesetzte Vermögensgegenständen oder deren Wertänderung führen. D. h. Auszahlungen für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen nur angesetzt werden, wenn das Unternehmen von dem Aktivierungswahlrecht Gebrauch macht.

Werden in den ersten sechs Positionen Investitionsvorgänge nicht erfasst, weil sie nicht zahlungswirksam waren, so ist nach DRS 21.52 c) eine ergänzende Angabe erforderlich.²¹

Die Positionen 7 und 8 des Cashflows aus Investitionstätigkeit betreffen Ein- und Auszahlungen aus der Veränderung des Konsolidierungskreises. Hier sind nicht nur die Zahlungsströme aus dem vereinbarten Kaufpreis zu berücksichtigen, sondern auch die (anteilig) erworbenen bzw. veräußerten Finanzmittelbestände der Unternehmen, bei der sich die Beteiligungsquote geändert hat. Der entsprechende Hinweis aus DRS 2.44 wurde in DRS 21 indes nicht mit aufgenommen. Eine ergänzende Erläuterung zu diesen Zahlungsströmen analog zu DRS 2.56 e) wurde ebenfalls in DRS 21 gestrichen.

Ein- und Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition werden in den folgenden beiden Positionen erfasst. Betroffen hiervon sind Finanzmittelanlagen im Umlaufvermögen, die nicht im Finanzmittelfond der Kapitalflussrechnung erfasst werden, also insbesondere keine Zahlungsmitteläquivalente im Sinne von DRS 21.9 darstellen.

Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Sachverhalten der Investitionstätigkeit sind in den Positionen 11 und 12 zu erfassen, wobei nur solche Sachverhalte zu berücksichtigen sind, die auch in der Gewinn- und Verlustrechnung zu einem außerordentlichem Ergebnis führen. Damit ist es ausgeschlossen, dass Investitionen in Anlagevermögen zu einer außerordentlichen Position führen. Die Veräußerung von bedeutsamen Geschäftseinheiten kann hingegen zu außerordentlichen Erträgen oder Aufwendungen im Sinne des § 277 Abs. 4 Satz 1 HGB führen und somit auch in der Kapitalflussrechnung diesen Positionen zuzuordnen sein.

In den Positionen 13 und 14 sind „Erhaltene Zinsen“ und „Erhaltene Dividenden“ zu erfassen, wobei davon auszugehen ist, dass hier nur Zahlungen, die das Unternehmen aus Finanzinvestitionen erhält, aufzuführen sind. Nach DRS 21.9 sind hier nur Zinsen für Kapitalüberlassung, also für gewährte bzw. aufgenommene Kredite/Darlehen zu erfassen. Eine Einbeziehung von Zinsen aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wäre hier nicht angebracht, da ein Bezug zur Investitionstätigkeit fehlen würde.

²¹ Eine Liste mit nicht zahlungswirksamen Vorgängen, die unter DRS 21.52 c) fallen findet sich bei Hoffmann/Lüdenbach, 5. Auflage, NWB Kommentar Bilanzierung, Herne 2014, § 297, Tz. 86.

Auszahlungen für den Erwerb oder die Herstellung von Deckungsvermögen gehören nach DRS 21.45 zur Investitionstätigkeit, da die Vermögensgegenstände des Deckungsvermögens nicht selbst in der operativen Geschäftstätigkeit eingesetzt werden.²²

Die Gliederung zur Ermittlung des Cashflows aus Investitionstätigkeit kann um weitere Positionen ergänzt werden. Denkbar sind insbesondere Positionen für Ein- und Auszahlungen aus Ertragsteuern, die aus der Investitionstätigkeit resultieren. Das Mindestgliederungsschema des Cashflows aus der Investitionstätigkeit ist in Übersicht 4 dargestellt.

1.		Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
2.	–	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
3.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
4.	–	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
5.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
6.	–	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
7.	+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis
8.	–	Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis
9.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
10.	–	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
11.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
12.	–	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
13.	+	Erhaltene Zinsen
14.	+	Erhaltene Dividenden
15.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Übersicht 4: Mindestgliederungsschema des Cashflows aus der Investitionstätigkeit (Quelle: DRS 21.46)

3.4. Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit umfasst im Wesentlichen alle Zahlungsströme zwischen dem Konzern und seinen Kapitalgebern. Er ist wie der Cashflow aus Investitionstätigkeit nach der direkten Methode zu ermitteln.

In den ersten beiden Positionen sind die Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens und von anderen Gesellschaftern zu erfassen. Die Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen werden in Position 3 und 4 abgebildet. Keine explizite Regelung enthält DRS 21 für Auszahlungen für den Erwerb eigener Anteile und Ein-

²² Vgl. DRS 21.B29.

zahlungen aus dem Verkauf eigener Anteile. Diese waren nach DRS 2 im Gliederungsschema für den Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in den ersten beiden Positionen explizit genannt worden. Da sich der An- und Verkauf von eigenen Anteilen auf die Rücklage für eigene Anteile und damit auf die Zusammensetzung des Eigenkapitals auswirkt, ist eine Zuordnung zum Cashflow aus Finanzierungstätigkeit vorzunehmen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um echte Eigenkapitalzuführungen bzw. Eigenkapitalherabsetzungen. Deshalb sollte bei Vorliegen solcher Transaktionen das Gliederungsschema für den Cashflow aus Finanzierungstätigkeit entsprechend ergänzt werden.

Die Zahlungsströme aus den Veränderungen der Finanzschulden werden in Positionen 5 und 6 erfasst. Dabei handelt es sich auf der einen Seite um die Einzahlungen aus der Emission von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten und auf der anderen Seite um Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten.

Erhaltene Zuschüsse bzw. Zuwendungen sind nach DRS 21 ebenfalls der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen. Sachverhalte der Finanzierungstätigkeit, die zu einem außerordentlichen Ergebnis nach § 277 Abs. 4 Satz 1 HGB geführt haben, werden in den Positionen 8 und 9 berücksichtigt. Neu hinzugekommen ist nach DRS 21 die Erfassung von Vergütungen für die Kapitalüberlassung von Fremdkapitalgebern im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit, die in den Positionen 10 „Gezahlte Zinsen“ anzugeben sind. Hier sind gemäß DRS 21.9 nur Zinsen für die Kapitalüberlassung zu erfassen. Für die Dividendenzahlungen sieht DRS 21 einen getrennten Ausweis in den Positionen 11 „Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens“ und 12 „Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter“ vor.

Das Mindestgliederungsschema des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit ist in Übersicht 5 abgebildet.

1.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens
2.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern
3.	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens
4.	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter
5.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
6.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
7.	+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen
8.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
9.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
10.	-	Gezahlte Zinsen
11.	-	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens
12.	-	Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter
13.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Übersicht 5: Mindestgliederungsschema des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit (Quelle: DRS 21.50)

3.5. Fondsänderungsrechnung

Die Kapitalflussrechnung schließt mit einer Fondsänderungsrechnung ab. Die Summe der Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit ergibt die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds als Ausgangspunkt der Fondsänderungsrechnung. Es folgt ein getrennter Ausweis von wechselkurs- und bewertungsbedingten Änderungen des Finanzmittelfonds sowie der konsolidierungskreisbedingten Änderungen des Finanzmittelfonds. Bei der letztgenannten Position sind nach DRS 21.36 nur Änderungen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zu berücksichtigen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von Anteilen stehen. Änderungen im Zusammenhang mit einem Erwerbs- oder Veräußerungsvorgang gehören hingegen zum Cashflow aus Investitionstätigkeit. Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode errechnet sich, indem zu den ersten drei Positionen der Finanzmittelfonds am Anfang der Periode addiert wird.

Das Mindestgliederungsschema der Fondsänderungsrechnung kann Übersicht 6 entnommen werden.

1.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds
2.	+/-	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
3.	+/-	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
4.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
5.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 1 bis 4)

Übersicht 6: Mindestgliederungsschema der Fondsänderungsrechnung (Quelle: DRS 21 Anlage 1)

3.6. Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung

Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung sind nach DRS 21.53 geschlossen unter der Kapitalflussrechnung oder im Anhang zu machen.

Konkret fordert DRS 21.17 Angaben zu wesentlichen Zahlungsströmen, die sich mehreren Tätigkeitsbereichen zuordnen lassen. Die Aufteilung dieser Zahlungsströme auf die betroffenen Tätigkeitsbereiche oder die Zuordnung zu dem vorrangig betroffenen Tätigkeitsbereich ist anzugeben und zu erläutern.

Wird bei der indirekten Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit nicht vom Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag ausgegangen, so bedarf es nach DRS 21.41 einer Überleitungsrechnung zu diesem Periodenergebnis oder eines Verweises auf eine entsprechende Überleitungsrechnung in der Konzerngewinn- und Verlustrechnung.

Darüber hinaus sind nach DRS 21.52 folgende ergänzende Angaben erforderlich:

- Abgrenzung und Zusammensetzung des Finanzmittelfonds sowie bei Veränderungen des Abgrenzung die Auswirkungen auf den Bestand des Finanzmittelfonds sowie auf die Zahlungsströme der Vorjahre,
- wesentliche zahlungsunwirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle,²³
- Bestände des Finanzmittelfonds quotal einbezogener Unternehmen und
- Bestände mit Verfügungsbeschränkungen²⁴.

²³ Beispiele finden sich bei Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Auflage, Herne 2014, § 297, Tz. 86.

²⁴ Vgl. zur Darstellung von Beständen mit Verfügungsbeschränkungen Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Auflage, Herne 2014, § 297, Tz. 29.

4. Kritische Würdigung der Veränderungen gegenüber DRS 2

4.1. Grundsätze der Kapitalflussrechnung

4.1.1. Abgrenzung des Finanzmittelfonds

Gegenüber DRS 2 wurde das Einbeziehungswahlrecht von jederzeit fälligen Bankverbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds in eine Einziehungspflicht mit offenem Ausweis umgewandelt. Mit dem offenen Ausweis ist zum einen die Ableitbarkeit des Finanzmittelfonds aus der Bilanz gewährleistet und dem Saldierungsverbot in der Kapitalflussrechnung Rechnung getragen. Durch die Streichung des Wahlrechts wird darüber hinaus die Vergleichbarkeit von Kapitalflussrechnungen nach DRS 21 erhöht. Gegenüber den Alternativen (Einbeziehungsverbot bzw. -wahlrecht) bietet die nun gefundene Lösung des offenen Ausweises die höchstmögliche Informationsdichte.

Auch die überarbeitete Definition in DRS 21.9, dass bei Zahlungsmitteläquivalenten nicht mehr auf eine Gesamtlaufzeit von maximal drei Monaten, sondern auf eine Restlaufzeit im Erwerbzeitpunkt von maximal drei Monaten abgestellt wird, ist positiv zu beurteilen. Zum einen entspricht diese Regelung der Abgrenzung nach IAS 7.7 Satz 4 und erhöht somit die Vergleichbarkeit mit Kapitalflussrechnungen nach IFRS. Zum anderen spiegelt die Abstellung auf die Restlaufzeit im Erwerbzeitpunkt den wirtschaftlichen Gehalt der durch das Unternehmen eingegangenen Position als kurzfristige Liquiditätsreserve wider.²⁵

4.1.2. Währungsumrechnung

Die Regelung in DRS 21, nach dem die Währungsumrechnung von Fremdwährungsbeständen im Finanzmittelfonds zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag vorzunehmen ist, Zahlungsströme in Fremdwährungen hingegen grundsätzlich mit dem Wechselkurs des jeweiligen Zahlungszeitpunktes oder aus Vereinfachungsgründen mit den gewogenen Durchschnittskursen in die Berichtswährung umzurechnen sind, steht im Einklang zu den Regelungen des § 308a HGB für Konzernbilanz und Konzerngewinn- und -verlustrechnung. Nach § 308a Satz 1 HGB ist für die Währungsumrechnung in der Konzernbilanz ebenfalls der Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag heranzuziehen, während nach § 308a Satz 2 HGB die Umrechnung in der Konzerngewinn- und -verlustrechnung zum Durchschnittskurs durchzuführen ist.²⁶ Die Klarstellung in DRS 21 gegenüber den nicht vollständigen Regelungen in E-DRS 28 war folglich notwendig, um eine Konsistenz zwischen Kapitalflussrechnung, Bilanz und Gewinn- und -verlustrechnung im Konzernabschluss herzustellen.

²⁵ So bereits IDW, Schreiben vom 18.10.2013 an das DRSC, im Internet abrufbar unter: http://www.idw.de/idw/download/E_DRS_28_IDWStell.pdf?id=634846&property=Datei, Seite 10.

²⁶ Vgl. hierzu IDW, Schreiben vom 18.10.2013 an das DRSC, im Internet abrufbar unter: http://www.idw.de/idw/download/E_DRS_28_IDWStell.pdf?id=634846&property=Datei, S. 16.

4.1.3. Ausweis der Kapitalflussrechnung

Ein wesentlicher Fortschritt bzgl. des Informationsgehalts der Kapitalflussrechnung ist mit der deutlichen Ausweitung des Mindestgliederungsschemas verbunden. Insgesamt wurden 23 Positionen gegenüber DRS 2 neu in das Mindestgliederungsschema aufgenommen (vgl. Übersicht 7).

<p>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (direkte Methode):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzahlungen aus außerordentlichen Posten • Auszahlungen aus außerordentlichen Posten • Ertragsteuerzahlungen
<p>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (indirekte Methode):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zinsaufwendungen/Zinserträge • Sonstige Beteiligungserträge • Ertragsteueraufwand/-ertrag • Einzahlungen aus außerordentlichen Posten • Auszahlungen aus außerordentlichen Posten • Ertragsteuerzahlungen
<p>Cashflow aus der Investitionstätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzahlungen aus außerordentlichen Posten • Auszahlungen aus außerordentlichen Posten • Erhaltene Zinsen • Erhaltene Dividenden
<p>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens • Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern • Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens • Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen von anderen Gesellschaftern • Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen • Einzahlungen aus außerordentlichen Posten • Auszahlungen aus außerordentlichen Posten • Gezahlte Zinsen • Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens • Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter

Übersicht 7: Neue Positionen im Mindestgliederungsschema des DRS 21 gegenüber DRS 2

Mit den neuen Positionen im Mindestgliederungsschema sind folgende positiven Effekte bzgl. des Informationsgehalts der Kapitalflussrechnung zu nennen:

- Mit dem getrennten Ausweis von Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten in jedem Tätigkeitsbereich wird dem Saldierungsverbot von Ein- und Auszahlungen entsprochen. Darüber hinaus wird der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit nicht mehr durch außerordentliche Geschäftsvorfälle aus den anderen Tätigkeitsbereichen verfälscht.
- Mit dem separaten Ausweis des ertragsteuerbedingten Zahlungsstroms ist es nun möglich ein Cashflow vor und nach Ertragsteuern zu ermitteln.

- Im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit erfolgt eine klare Trennung zwischen den Zahlungsströmen aus Eigenkapitalveränderungen bezogen auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens und die anderen Gesellschafter.
- Die Vergleichbarkeit zur Konzerngewinn- und -verlustrechnung wird deutlich gestärkt, da mit dem getrennten Ausweis von erhaltenen Zinsen und gezahlten Zinsen sowie erhaltenen Dividenden eine genaue Zuordnung der Cashflows zum Betriebsergebnis bzw. zum Finanzergebnis ermöglicht wird.

Nicht nachzuvollziehen ist die Aufhebung der Pflicht zur Angabe der Vorjahreswerte, da damit ein wesentlicher Informationsgehalt verloren geht. Da die Vorjahreszahlen in der Regel vorliegen, besteht nach der hier vertretenen Auffassung kein Grund, warum auf eine grundsätzliche Angabepflicht verzichtet werden soll.

4.1.4. Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche

Insbesondere die Zuordnung von erhaltenen Zinsen und erhaltenen Dividenden zur Investitionstätigkeit und von gezahlten Zinsen zur Finanzierungstätigkeit ist in DRS 21 im Vergleich zu DRS 2 neu geregelt worden. Fraglich ist, wie diese Zuordnung mit den in DRS 21.9 kodifizierten Definitionen der Investitions- und Finanzierungstätigkeit in Einklang gebracht werden kann.²⁷ So wird die Investitionstätigkeit im Kern als „Aktivitäten in Verbindung mit Zu- und Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens sowie von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind“ beschrieben. Laufende Zinszahlungen und Beteiligungserträge haben aber gerade keine Verbindung zum Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang von Vermögensgegenständen. Insofern vermag auch die Begründung des DRSC zur Einbeziehung von erhaltenen Zinsen und Dividenden in die Investitionstätigkeit nicht zu überzeugen. Nach DRS 21.B25 ist die Zuordnung erforderlich, da diese Zahlungen „als Entgelt für die Kapitalüberlassung in Form von auf der Aktivseite ausgewiesenen Investitionen (ausgereichte Kredite oder Beteiligungen)“ zu interpretieren sind. Es ist nicht konsistent, wenn laufende Erträge aus Finanzinvestitionen der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind, laufende Erträge aus Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen jedoch in der laufenden Geschäftstätigkeit erfasst werden. Die bisherige Trennung zwischen Zahlungsströmen aus laufenden Erträgen, die dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit zugeordnet werden, und Zahlungsströmen aus Investitions- bzw. Desinvestitionsaktivitäten des Unternehmens wird somit aufgegeben. Eine Verschiebung der laufenden Zahlungen aus Finanzinvestitionen in den Cashflow aus Investitionstätigkeit vermag somit nicht zu überzeugen.

Zur Finanzierungstätigkeit gehören nach DRS 21.9 ausschließlich Aktivitäten, die sich auf die Höhe und/oder Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und/oder Finanzschulden auswirken, einschließlich der Vergütungen für die Kapitalüberlassung. Es ist konsequent, dass hier nicht nur Ausschüttungen an Eigenkapitalgeber, wie es DRS 2 vorsah, sondern auch Zinszahlungen an Fremdkapitalgeber zu berücksichtigen sind.

²⁷ Bezogen auf E-DRS 28 sehen diesen Konflikt auch Eiselt/Müller, BB 2013, S. 2157 f.

Die Ertragsteuerzahlungen sind nach DRS 21.18 weiterhin grundsätzlich der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen; nur in Ausnahmefällen ist gem. DRS 21.19 eine Zuordnung zum Investitions- oder Finanzierungsbereich vorgesehen. Dass die Zahlungsströme aus Ertragsteuern nicht grundsätzlich dem Tätigkeitsbereich auszuweisen sind, dem die Zahlungen zuzuordnen sind, dürfte Praktikabilitätsgründen geschuldet sein, da Ertragsteuern grundsätzlich auf ein Gesamtergebnis zu leisten sind und nicht auf einzelne Geschäftsvorfälle. So dürfte es in der Regel nicht möglich sein, bspw. für einzelne Veräußerungsvorgänge im Anlagevermögen Ertragsteuerzahlungen zu ermitteln.

Eine andere Vorgehensweise wurde bei Zahlungsströmen aus außerordentlichen Sachverhalten gewählt. Sofern sie wesentlich sind, sind sie nach DRS 21.28 in dem Tätigkeitsbereich auszuweisen, dem die Zahlungen zuzuordnen sind. Dies ist auch sachgerecht, da für die definitionsgemäß selten auftretenden außerordentlichen Sachverhalte eine Zuordnung keinen großen Aufwand darstellen wird.

4.2. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit kann weiterhin nach der direkten oder nach der indirekten Methode aufgestellt werden. Bei der direkten Methode wurde im Vergleich zu DRS 2 die Bruttomethode beim Ausweis der Zahlungsströme aus außerordentlichen Posten und ein separater Ausweis der Ertragsteuerzahlungen eingeführt. Diese Änderungen sind aufgrund des erhöhten Informationsgehalts zu begrüßen. Eine zusätzliche Aufgliederung von Positionen 2, 3 und 4 könnte jedoch eine weitere Annäherung an die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ermöglichen.²⁸

Bei Aufstellen des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode wird zwar grundsätzlich in DRS 21.38 b) das Periodenergebnis, also der Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag (siehe DRS 21.9) als Ausgangsgröße festgelegt. Daneben ist es jedoch nach DRS 21.42 möglich, ein andere Ausgangsgröße, bspw. ein betriebliches Ergebnis, zu verwenden. Eine Überleitung auf das Periodenergebnis ist lediglich in den ergänzenden Angaben oder in der Konzerngewinn- und -verlustrechnung erforderlich. Aus Gründen der Einheitlichkeit der Darstellung wäre eine Festlegung auf den Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag als Ausgangsgröße in der Kapitalflussrechnung sinnvoller gewesen. Eine Überleitung auf ein anderes Ergebnis, bspw. ein betriebliches Ergebnis wie EBIT oder EBITDA, wäre immer noch in den ergänzenden Angaben möglich.

4.3. Cashflow aus Investitionstätigkeit

Zahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen sind nach DRS 21.9 nur dann im Cashflow aus Investitionstätigkeit anzusetzen, wenn Sie Einfluss auf den Buchwert des Vermögensgegenstandes haben. Diese Einschränkung, die insbesondere Auswirkungen auf selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, bei denen vom Aktivierungswahlrecht des § 248 HGB kein Gebrauch gemacht wird, werden vom DRSC mit Prakti-

²⁸ So auch Eiselt/Müller, BB 2013, S. 2157.

kabilitätsüberlegungen begründet, da es für viele Unternehmen einen zusätzlichen Erfassungsaufwand bedeuten würde, die Auszahlungen für nicht aktivierte Entwicklungskosten zu ermitteln.²⁹ Die Neuregelung führt zwar auf der einen Seite zu einer besseren Vergleichbarkeit mit der Bilanz, auf der anderen Seite wird die Höhe des Cashflows aus der Investitionstätigkeit von dem Ausüben des Aktivierungswahlrechts beeinflusst. Damit ist die Vergleichbarkeit der Kapitalflussrechnungen unterschiedlicher Unternehmen/Konzerne nicht mehr gewährleistet.³⁰ Sinnvoller wäre es, darauf abzustellen, ob nach HGB ein aktivierungsfähiger Vermögensgegenstand entsteht.

4.4. Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

Die Ein- und Auszahlungen aus Eigenkapitalmaßnahmen sind nach DRS 21.51 nun gesondert für Gesellschafter des Mutterunternehmens und für andere Gesellschafter auszuweisen. Da ein vergleichbarer gesonderter Ausweis auch in der Konzernbilanz und der Konzerngewinn- und Verlustrechnung gefordert wird, ist diese Änderung zu begrüßen. Einen weiteren Informationsgewinn stellt der gesonderte Ausweis der Dividenden und der gezahlten Zinsen dar.

4.5. Ergänzende Angaben

Nach DRS 21.53 sollen die ergänzenden Angaben zur Kapitalflussrechnung geschlossen entweder unter der Kapitalflussrechnung oder im Anhang gemacht werden. Die neu geforderte Geschlossenheit der Angaben ist aus Gründen der Übersichtlichkeit zu befürworten.

Angaben zum Erwerb und zum Verkauf von Unternehmen, wie sie in DRS 2.52e gefordert werden, sind nach DRS 21 nicht mehr erforderlich. Nach Auffassung des DRSC kann darauf verzichtet werden, da diese Angaben nicht zwingend für das Verständnis der Kapitalflussrechnung erforderlich ist.³¹

²⁹ Vgl. DRS 21.B26.

³⁰ So auch Kirsch, StuB 2013, S. 724.

³¹ Vgl. DRS 21.B31.

5. Vergleich zu IAS 7

Der bisher geltende DRS 2 weist eine sehr hohe Konformität zu IAS 7 auf. Eine Vergleichbarkeit zwischen den Kapitalflussrechnungen in Konzernabschlüssen nach HGB und Konzernabschlüssen nach IFRS ist somit weitestgehend gewährleistet. Wesentliche Abweichungen bestehen lediglich beim Ausweis von außerordentlichen Posten, da diese nach IFRS nicht vorgesehen sind.

E-DRS 28 sah in mehreren wesentlichen Bereichen Unterschiede zur Aufstellung der Kapitalflussrechnung nach IAS 7 vor. Dies betraf insbesondere die Abgrenzung des Finanzmittelfonds, bei der IAS 7.7 Satz 4 bei den Zahlungsmitteläquivalenten auf eine Restlaufzeit zum Erwerbstichtag von drei Monaten abzielt sowie IAS 7.8 Kontokorrentkredite, die auf Anforderung rückforderbar sind, als integraler Bestandteil der Zahlungsmitteldisposition definiert. Darüber hinaus war die in E-DRS 28.35 vorgeschriebene Umrechnung der Zahlungsströme in Fremdwährungen zum Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag nicht mit der Währungsumrechnung nach IAS 7.25 ff. in Einklang zu bringen. In beiden Bereichen schließt sich nun DRS 21 den Regelungen des IAS 7 an.

Die Zuordnung von erhaltenen Zinsen und Dividenden zur Investitionstätigkeit und von gezahlten Zinsen zur Finanzierungstätigkeit, wie sie nach DRS 21 vorgeschrieben ist, steht zwar nicht im Widerspruch zu IAS 7, da sich dieser nach IAS 7.31 nicht auf eine Zuordnung zu einem Tätigkeitsbereich festlegt. In der Bilanzierungspraxis deutscher Unternehmen, die eine Kapitalflussrechnung nach IAS 7 aufstellen, ist jedoch die Zuordnung von erhaltenen Zinsen und Dividenden zur Investitionstätigkeit eher unüblich. Der Ausweis von gezahlten Zinsen unter der Finanzierungstätigkeit wird lediglich von einem Drittel der Unternehmen bevorzugt.³² Insofern werden die Neuregelungen des DRS 21 auch in diesem Bereich eine Vergleichbarkeit mit den Kapitalflussrechnungen nach IAS 7 erschweren.

Bzgl. der Einschränkung von DRS 21.9, dass Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen nur angesetzt werden dürfen, wenn sie zu in der Bilanz angesetzten Vermögensgegenständen oder deren Wertänderung führen, ist hingegen eine Annäherung die Kapitalflussrechnung nach IFRS festzustellen, wo sich in IAS 7.16 Satz 2 eine vergleichbare Regelung findet. Zurzeit wird jedoch eine Streichung dieser Regelung diskutiert.³³

³² Vgl. die Untersuchung bei Eiselt/Müller, BB 2013, S. 2156.

³³ Vgl. IFRIC, IFRIC-Update, March 2013, verfügbar unter: <http://media.ifrs.org/2013/IFRIC/March/IFRIC-Update-March-2013.pdf>, S. 6.

6. Zusammenfassung

Mit dem neuen DRS 21 wird die Zuordnung einiger Zahlungsströme zu den drei Tätigkeitsbereichen „laufende Geschäftstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“ deutlich verändert. So werden laufende Zinseinzahlungen und Beteiligungserträge künftig der Investitionstätigkeit und laufende Zinsauszahlungen der Finanzierungstätigkeit zugeordnet. Diese neue Abgrenzung ist wenig überzeugend, da die bisherige Systematik, dass laufende Zahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit und Zahlungen aus dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagevermögen der Investitionstätigkeit zugeordnet werden, aufgegeben wird, ohne dass eine neue, überzeugende Systematik eingeführt wird. Darüber hinaus versäumt es das DRSC, die Definitionen für diese drei Tätigkeitsbereiche entsprechend anzupassen.

Zu begrüßen ist hingegen die Erweiterung des Mindestgliederungsschemas zur Kapitalflussrechnung, da damit der Informationsgehalt deutlich gesteigert wird, ohne dass es zu einem nennenswerten Mehraufwand für die Unternehmen kommt. Hierzu zählen beispielsweise die differenzierte Zuordnung der Zahlungen aus außerordentlichen Positionen sowie der separate Ausweis von Ertragsteuerzahlungen sowie Zinsein- und -auszahlungen. Damit einher gehen diverse Folgeänderungen bei einzelnen Positionen im Rahmen der indirekten Ermittlung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, da die separat ausgewiesenen Posten nun aus diesen Positionen herausgerechnet werden müssen.

Die im Standardentwurf E-DRS 28 enthaltenen Regelungen zur Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche und zur Währungsumrechnung, die einer starken Kritik ausgesetzt waren, wurden in DRS 21 angemessen überarbeitet. Sie stehen nun insbesondere im Einklang mit den Regelungen des IAS 7.